Satzung
des
Rasensportverein 1929 e.V. Büblingshausen

§ 1
(Name, Sitz und Zweck)

1. Der Verein trägt den Namen Rasensportverein 1929 e.V. Büblingshausen. Die Vereinsfarben sind Blau - Weiß.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar - Büblingshausen.
3. Zweck des Vereins: Pflege und Förderung des Amateursports durch das Angebot von verschiedenen Sportarten als Mittel zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Fitness aber auch der Erholung. Insbesondere soll damit die Jugend angesprochen und gefördert werden.
   Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art sowie alle Formen paramilitärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich, welcher politischen Ausrichtung#, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen und religiöser Gruppierungen wie zum Beispiel der NPD und ihrer Landesverbänden können nicht Mitglied des Vereins werden.
   Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuer-begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2
(Mitgliedschaftsbeginn)

1. Aufnahmefähig ist ohne Unterschied der Rasse, Religion und der politischen Anschauung:
   a) jede weibliche und männliche Person mit seiner Geburt,
   b) als Jugendliche, wer das 14. Lebensjahr,
   c) als ordentliches Mitglied, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit dem betroffenen Abteilungsleiter. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht die Berufung an den Ehrenausschuss offen, dessen Entscheidung endgültig ist.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Anmeldung. Für den Beginn der Mitgliedschaft in einer Abteilung gilt deren vom RSV-Vorstand genehmigte Geschäftsordnung.
4. Von den Mitgliedern werden Geldbeträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung von eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekanntgegeben. Zusätzlich können abteilungsspezifische Beiträge anfallen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich in ganz besonderer Weise sei es sportlich oder in anderer Hinsicht um den Verein verdient gemacht haben.

§ 3
(Mitgliedschaftsende)

1. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch Tod
   b) durch den freiwilligen Austritt
   c) durch Ausschluss
   d) durch Auflösung des Vereins
2. Der freiwillige Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines Quartals möglich. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand verfügt werden:
   a) wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung drei Monate lang nicht bezahlt hat.
   b) bei groben Verstößen gegen die Vereinsordnung sowie bei vereinsschädigendem Verhalten.
   c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.

4. Es müssen jedoch für einen solchen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mindestens 2/3 seiner Mitglieder gestimmt haben. Dem Ausgeschiedenen sind auf Verlangen die Gründe mitzuteilen, die den Ausschluss erforderlich machten.
   Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von acht Tagen die Berufung möglich, die an den Ehrenausschuss zu richten ist.

§ 4
(Wahlfähigkeit und Stimmrecht)

1. Jedes ordentliche Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten Wahl- und Stimmrecht.
2. Die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand setzt das 21. Lebensjahr voraus.

§ 5
(Zusammensetzung des Vereins)

1. Die Organe des Vereins sind:
   1. die Mitgliederversammlung
   2. der Vorstand
   3. der erweiterte Vorstand
   4. der Ehrenausschuss

§ 6
(Mitgliederversammlung)

1. In der ersten Hälfte des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durchzuführen. Einladungen hierzu erfolgen spätestens 14 Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung auf der Homepage (www.rsv-bueblingshausen.de) und in den Schaukästen des Vereins - ohne Tagesordnung.

2. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzversammlung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

3. Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmfähigen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und Gründen diese beantragen.

§ 7
(Befugnis der Mitgliederversammlung)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:
1. Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstands und des Ehrenausschusses, mit Ausnahme des Spielausschussobmannes und der Abteilungsleiter.
   Der Spielausschuss ist von den aktiven Fußballern, die Abteilungsleiter sind von den Mitgliedern der Abteilungen nach den Wahlgrundsätzen dieser Satzung, mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung, gewählt. Ihre Wahl ist der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.
2. Abänderung der Satzung.
3. Entlastung der Vorstandsmitglieder.
4. Entgegennahme der Vereinsberichte.
5. Entgegennahme des Kassenberichtes.
6. Entgegennahme weiterer Berichte der Abteilungsleiter.
7. Wahl von zwei Haupt- und einem Ersatzkassenprüfer für das Geschäftsjahr.
   Die Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig.
8. Beschlussfassung über vorgelegte Anträge.
9. Beschlussfassung über die etwaige Auflösung des Vereins.

§ 8
(Abstimmung und Beschlussfähigkeit)

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der zur Versammlung erschienenen Mitglieder stimmberechtigt sind.
2. Sämtliche Beschlüsse werden, sofern nicht nachfolgend Einschränkungen vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

4. Wahlen werden als geheime Wahlen durchgeführt.
Sollte jedoch für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes (einschließlich des erweiterten Vorstands) nur ein Kandidat zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung per Akklamation durch Handzeichen abgestimmt werden.
Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit auf sich vereinigen kann. Bei einer erforderlichen Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

5. Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Blockwahl zulässig. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle BewerberInnen gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend Absatz 1 und 2.

§ 9
(Zusammensetzung des Vorstands)

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
   a) Erster Vorsitzender
   b) Zweiter Vorsitzender
   c) Dritter Vorsitzender
   d) Schriftführer (4.Vorsitzender)
   e) 1. Schatzmeister (5.Vorsitzender)
   f) 2. Schatzmeister (6.Vorsitzender)
   g) Jugendleiter (7.Vorsitzender)
   h) Bis zu 5 Beisitzer
   i) Abteilungsleiter
   i1) AH – Fußball
   i2) Eisstock
   i3) Fußball
   i4) Gymnastik/Turnen
   i5) Tennis
   i6) Tischtennis
   i7) Behinderten- und Rehasport
   i8) Dart

2. Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB sind:
   1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Schriftführer (4. Vorsitzender), 1. Schatzmeister (5. Vorsitzender), 2. Schatzmeister (6. Vorsitzender) und Jugendleiter (7. Vorsitzender).
   Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
   Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (a - f) werden turnusmäßig (a, c, e, g,) und (b, d, f,) für zwei Jahre, alle übrigen Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist dessen Amt durch den Vorstand vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem geeigneten Mitglied zu besetzen.
3. Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.
   Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
   a) die Verwaltung des Vereinsvermögens und alle damit zusammenhängenden Obliegenheiten wie Einziehung der Beiträge, aufstellen des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr mit Zuteilung von Mitteln für die Abteilungen, Entscheidungen über die eingegangenen Anträge.
   b) die Bestätigung und Abberufung von Fachwarten sofern diese nicht Vorstandsmitglieder sind. Gegen die Abberufung steht dem Betroffenen die Berufung an den Ehrenausschuss offen.
   c) über die Aufnahme und ggf. den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden gemäß den näheren Ausführungen in den § 2 u. 3 dieser Satzung.
   d) über Anschaffungen und Ausgaben zu entscheiden.
   e) die Mitgliederversammlung in ordnungsgemäßem Sinne zu leiten
   f) der Mitgliederversammlung jährlich über die Geschäftsführung Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.
   g) die Ehrung verdienter Mitglieder für den Verein und bei übergeordneten Verbänden dem Ehrenausschuss wegen Beantragung vorzuschlagen.
   h) die Prüfung und Zulassung von Anträgen an die Mitgliederversammlung auf Satzungsmäßigkeit, ausgenommen Satzungsänderungsanträge.
   i) Überwachung der einzelnen Abteilungen und des Vereinslebens.
   j) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.

4. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum satzungsmäßigen Bestellen eines neuen Vorstands in Ihrem Amt.

§ 9 a
Vergütungen

1. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans.
2. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form eines Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen oder gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a § EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtspauschale).

§ 10
(Ehrenausschuss)

1. Der Ehrenausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich aus bis zu fünf Mitgliedern zusammen.
2. Wählbar in den Ehrenausschuss sind nur Mitglieder, die mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied dem Verein angehören. Für die Wiederwahl gilt § 9 Ziffer 2 Absatz 3 sinngemäß.
3. Er spricht Ehrungen innerhalb des Vereins aus und beantragt Ehrungen bei Kommunen sowie bei übergeordneten Sport - und Fachverbänden. Hierbei arbeitet der Vorstand eng mit dem Ehrenausschuss zusammen.
4. Der Ehrenausschuss entscheidet über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Vereinsausschluss, der durch den Vorstand verfügt worden ist. (§ 3 Abs. 3. Und Abs. 4.) Er übt ferner eine beratende Tätigkeit gegenüber dem Vorstand in den Fällen aus, in denen er auf Grund einer Vereinsausschlussangelegenheit tätig geworden ist.

§ 11
(Vermögen und Auflösung)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetzlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigskeitverordnung ist das gesamte Vermögen zu betrachten, welches sich aus Bargeld, Bankguthaben und sonstigen sachlichen Werten zusammensetzt.

Die Satzung wurde im Juni 1966 aufgestellt, der Verein im September 1966 in das Vereinsregister Nr. 571 beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
Die letzte Satzungsänderung aus dem Jahre 2015 wurde vom Amtsgericht Wetzlar genehmigt und eingetragen.

§ 12
(Datenschutz)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Im Übrigen erhebt der Verein personenbezogene Daten nur aufgrund einer gesonderten Einwilligung der Mitglieder.
2. Jedes Vereinsmitglied hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf:
   a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
   b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
   c) Einschränkung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
   d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder

geworden ist.
e) Datenübertragbarkeit hinsichtlich solcher personenbezogener Daten, die aufgrund Einwilligung oder Vertrag erhoben oder automatisiert verarbeitet worden sind, wenn die Übermittlung nicht unzumutbar ist.

3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
   Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum
   Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder [Name, Vorname, Funktion …] an den Verband weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [*auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett, in dem Schaukasten*] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, werden personenbezogene Daten der Mitglieder gelöscht, wenn der Zweck für ihre Speicherung weggefallen ist.
6. Die Mitglieder haben das Recht, aus Gründen die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der aufgrund Einwilligung erhobenen personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Der Verein als Verantwortlicher verarbeitet die betreffenden personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche den Interessen, Rechten und Freiheiten des betroffenen Mitglieds überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
7. Den Mitgliedern steht (unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs) ein Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gegen die EU-DSGVO verstößt.

§ 13
(Bildverwendung und Namensnennung)

Die Mitglieder erklären sich mit dem Beitritt bzw. mit Anerkennung der Satzung einverstanden, dass Fotografien sowie Film- und/oder Tonaufnahmen von ihnen sowie namentliche Nennungen (z.B. Mannschaftsfotos, Spielberichte) anlässlich von Vereinsaktivitäten für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verwendet werden und in vereinseigenen Publikationen oder Pressemitteilungen gezeigt werden können. Sie stimmen zudem der Weitergabe an die für die jeweilige Abteilung maßgeblichen Verbände zum Zwecke der Veröffentlichung zu. Umfasst ist jeweils auch das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung im Internet. Die Einwilligung gilt bis zu deren ausdrücklichem Widerruf.

Stand 24.09.2021 eingetragen im Vereinsregister Nr. 571